

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>X/2023/016</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	<b>13.02.2023</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>22.02.2023</b>
Kreistag	öffentlich	<b>28.02.2023</b>

Tagesordnungspunkt  
**Beschlussvorlage zur Kita-Vereinbarung**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, mit den kreisangehörigen Kommunen eine neue Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Kita-Vereinbarung) zu schließen. Diese neue Kita-Vereinbarung soll insbesondere Eckdaten zu den Themenbereichen Qualität, Ausbauziele, Kita-Gebühren, Finanzierung der Betriebskosten, Investitionskostenförderung, Abrechnung der Jahre 2021 und 2022 sowie zu einem einheitlichen Monitoring enthalten.**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Landkreis Aurich wird die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. Zur Regelung der Aufgabenwahrnehmung wurde zuletzt zwischen dem Landkreis Aurich als örtlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen eine entsprechende Vereinbarung mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 geschlossen. Aktuell wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen weiterhin von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen, ohne dass dies über eine neu abgeschlossene Kita-Vereinbarung legitimiert wurde.

Seit dem Frühjahr 2021 wurden verschiedene Schritte mit dem Ziel der Fortsetzung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die kreisangehörigen Kommunen unternommen. Unter Beteiligung der Kommunen wurden zunächst Unterlagen angefordert, Daten erhoben und ausgewertet. Ab September 2022 folgten in regelmäßigen Abständen Arbeitskreistreffen unter Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen sowie der fachverantwortlichen Mitarbeiter zu den Themenbereichen Qualität, Ausbau und Kita-Gebühr.

Es bestand schließlich Einigkeit, die Aufgabe der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen auch weiterhin in gemeinsamer Verantwortung partnerschaftlich zu bewältigen. Hierbei soll zukünftig verstärkt darauf hingewirkt werden, dass die Kindertagesstätten nicht nur die gesetzlichen und fachlichen Mindeststandards erfüllen, sondern dass auch eine innovative, zukunftsweisende und permanente Qualitätsentwicklung erfolgt.

Dabei war auch ein weiteres erklärtes Ziel, ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Modell zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung zu entwickeln. Es ist beabsichtigt, dass sich der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer gemeinsamen Initiative beim Land Niedersachsen und auch beim Bund dafür einsetzen, dass sich diese staatlichen Stellen zukünftig in größerem Umfang an den Kosten für den Betrieb von Kindertagesstätten beteiligen.

Um die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auch weiterhin von den kreisangehörigen Kommunen wahrnehmen zu lassen, ist der Abschluss einer neuen Kita-Vereinbarung erforderlich. Diese soll insbesondere die im Folgenden beschriebenen wichtigen Eckpunkte enthalten:

### **Qualität**

Der Landkreis Aurich ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Diese Qualitätsstandards werden als Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der pädagogischen Qualität in einer Anlage verbindlich beschrieben und werden damit wesentlicher Bestandteil der neuen Kita-Vereinbarung.

Die kreisangehörigen Kommunen haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass sowohl die in kommunaler als auch in freier Trägerschaft geführten Kindertagesstätten diesen Qualitätsstandard erfüllen. Dementsprechend besteht auch die Absicht, die zwischen kreisangehörigen Kommunen und freien Trägern zu schließenden Verträge zu vereinheitlichen

### **Ausbauziele**

Der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger führt einen jährlichen KiTa-Dialog mit den kreisangehörigen Kommunen. Im Rahmen des KiTa-Dialoges werden örtlich individuelle Ausbau- und Qualitätsziele vereinbart. Grundlage für die gemeinsame Vereinbarung von Ausbauzielen ist die jeweils aktuelle Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung.

### **Kita-Gebühren**

Aktuell stellt sich die Gebührenerhebung in den im Kreisgebiet verorteten Kindertagesstätten als sehr inhomogen dar. Der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber einig, dass die damit einhergehende Gebühren- und Satzungssituation in Übereinstimmung gebracht werden muss.

Ziel ist es daher, die Gebühren für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab dem 01.08.2024 in allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Aurich einheitlich festzulegen.

### **Finanzierung der Betriebskosten**

Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gemäß §§ 23 ff. NKiTaG gewährten Finanzhilfe für Personalausgaben. Der diesbezüglich in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbeitrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet.

Die dadurch errechneten Kosten werden um einen Sachkostenaufschlag in Höhe von 15 % erhöht.

Von diesen Gesamtkosten wiederum werden alle Leistungen von Dritten abgezogen. Dies sind insbesondere die Erträge aus der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung (Richtlinie Billigkeit) sowie die jeweils aktuell nachzuweisenden Elternbeiträge. Bis zur Einführung von einheitlichen Elternbeiträgen werden mindestens jedoch die durch Vergleichsringgutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vom 12.02.2021 festgestellten Beträge, in Relation zur Platzzahl, als Berechnungsgröße herangezogen.

Die sich dadurch rechnerisch ergebenden ungedeckten Personalkosten werden im ersten Jahr der Vereinbarung in Höhe von 36,5 % als Zuschuss an die kreisangehörigen Kommunen ausgezahlt. Basierend auf dem Prozentsatz für das erste Vereinbarungsjahr wird der auszuzahlende prozentuale Anteil für die vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren jährlich um 1,5 % steigen und im letzten Vereinbarungsjahr 50 % betragen.

Im Vergleich zum bisherigen Abrechnungsmodus, der eine jährliche Gesamtleistung von 7,1 Mio. Euro beinhaltete, ergibt sich durch diese neue Berechnung ein um 6,6 Mio. Euro höheres Kostenvolumen.

### **Investitionskostenförderung**

Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, zur Regelung der Investitionskostenförderung eine entsprechende Förderrichtlinie zu erlassen, die ebenfalls als Anlage Bestandteil der Kita-Vereinbarung wird.

Durch die Förderrichtlinie sollen Investitionen in Sachanlagen für

- a) zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Betreuungsplätze, die ohne diese erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden/ Ersatzbauten für bestehende Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Bauten für bestehende Tageseinrichtungen für Kinder

gefördert werden.

Der Richtwert der Förderung beträgt 10.000 Euro pro neu geschaffenem Krippenplatz und 6.000 Euro pro neu geschaffenem Kindergartenplatz.

Ermöglicht werden soll auch eine Förderung für sonstige Bauten, die geschaffen werden, um die Betreuungsqualität oder den Betreuungsumfang auszuweiten, ohne die genehmigte Platzzahl dabei zu erhöhen. In diesem Fall erfolgt die Förderung mit einem 1/5 Anteil der vorgenannten maßgeblichen Richtwerte, ist jedoch auf maximal 20% der Herstellungskosten begrenzt.

Die tatsächliche Förderung errechnet sich anteilig am Richtwert anhand der U3- und Ü3- Versorgungsquote der kreisangehörigen Kommune, in der die Investition geplant ist.

## Abrechnung der Jahre 2021 und 2022

Auf Basis der bis zum 31.12.2022 fortgesetzten Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel) 2015 in der Fassung vom 14.04.2015 erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 eine Schlussabrechnung mit einem Grundwert für die Berechnung des Zuschusses in Höhe von 1.000,00 Euro (Gesamtfaktor 1).

Entgegen der bislang bestehenden Regelung werden für die Jahre 2021 und 2022 die jährlich genehmigten, und nicht wie bisher die jährlich besetzten, Plätze in Kindertageseinrichtungen, die über eine Betriebserlaubnis und eine Konzeption nach dem Nds. Orientierungsplan für Bildung, Erziehung und Betreuung verfügen und eine mindestens 20stündige Wochenbetreuungszeit vorhalten, bezuschusst.

Gegenüber der alten Regelung zur Abrechnung des Betriebskostenzuschusses ergeben sich für die für die Jahre 2021 und 2022 getroffene Sonderregelung zusätzliche Leistungen in Höhe von 2,6 Mio. Euro für jedes Jahr.

## Einheitliches Monitoring

Zukünftig wird die Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Aurich die kreisangehörigen Kommunen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben beraten, begleiten und unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 4.951.526,19	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: 51600 Kostenträger: 365-0101 Sachkonto: 4312000	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag: Abhängig von der anteiligen Kostenübernahme und der Kostenentwicklung	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>09.02.2023</b>	<b>Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert</b>
---	--